



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Umweltbehörden des Landes NRW

per Email

31. Juli 2013

Seite 1 von 4

Aktenzeichen V-2, VIII B 2
bei Antwort bitte angeben

Frau Knierim, Frau Pichocki
Telefon: 0211 4566-678/474
Telefax: 0211 4566-
katharina.knierim@mkulnv.nrw.
de
sabine.pichocki@mkulnv.nrw.d
e

Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten

Erlass vom 24.09.2012 (Aktenzeichen V-1-1034)

In Nummer 4 des Erlasses vom 24.09.2012 ist geregelt, dass die Ergebnisse von Umweltinspektionen zu dokumentieren und in einem Inspektionsbericht darzulegen sind. Dieser Bericht ist dem Betreiber zu übermitteln und danach auf der Internetseite der Behörde zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Berichte erfolgt unabhängig davon, ob die betroffene Anlage der IE-Richtlinie unterfällt. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass keine Rechte Dritter (z.B. Datenschutz, Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) entgegenstehen.

Zu dieser Regelung möchte ich folgende Erläuterungen geben:

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Umweltinspektionsberichte ist § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG. Danach sind Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung aktiv zu veröffentlichen. § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG erlaubt die Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten bei IED-Anlagen und Nicht-IED Anlagen.

- Der aktiven Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten bei IED-Anlagen nach § 10 UIG steht nicht entgegen, dass nach dem Wortlaut des Art. 23 Abs. 6 IE-Richtlinie ein „zugänglich machen“

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



der Berichte gefordert wird. Auch wenn dieser Wortlaut eine Anwendung des insoweit wortgleichen Art. 3 der RL 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) nahelegt, kann hieraus nicht geschlossen werden, dass eine aktive Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten nicht möglich ist. Art. 3 der Umweltinformationsrichtlinie hat keine Ausschlusswirkung gegenüber Art. 7 der Umweltinformationsrichtlinie. Art. 7 der Umweltinformationsrichtlinie verlangt nämlich, dass alle Daten – und hiervon werden auch solche erfasst, die nach Art. 3 auf Antrag zur Verfügung gestellt werden sollen – zunehmend aktiv zu verbreiten sind. Die Umsetzung des Art. 7 in deutsches Recht ist durch § 10 UIG erfolgt.

Würde man annehmen, dass Art. 23 Abs. 6 der IE-Richtlinie lediglich eine passive Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten verlangt und einer aktiven Veröffentlichung entgegensteht, würde dies bedeuten, dass diese Regelung gegen die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie verstößt. Hiernach sind Informationen auf Antrag grundsätzlich nach einem Monat zur Verfügung zu stellen und nur in Ausnahmefällen kann eine Verlängerung auf 3 Monate erfolgen. Die Regelung einer viermonatigen Frist kann sich daher nur auf die Aufbereitung der Daten für eine aktive Veröffentlichung beziehen.

- Die aktive Veröffentlichung der Daten setzt nicht voraus, dass es sich bei den Überwachungsergebnissen um Daten mit „erheblicher Umweltauswirkung“ handeln muss. Das in § 10 Abs. 2 Nr. 5 UIG aufgeführte Merkmal der „Erheblichkeit“ von Umweltauswirkungen, das bei der Veröffentlichung von Zulassungsentscheidungen verlangt wird, kann nicht auf die Veröffentlichung von Überwachungsdaten nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG übertragen werden. Hätte der Gesetzgeber die vorgenannte gesetzliche Einengung gewollt, hätte er die „Erheblichkeit“ in § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG ausdrücklich regeln können. Außerdem widerspricht die Annahme einer „Erheblichkeit“ als ungeschriebenes Tatbestandmerkmal auch der Systematik der Norm. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 UIG, der die Verpflichtung zur Veröffentlichung von zusammenfassenden Darstellungen und Umweltauswirkungen nach §§ 11, 12 UVPG verlangt, sind gerade auch Veröffentlichungen inkludiert, bei denen möglicherweise keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen.



- Der Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten kann auch nicht eine Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG entgegengehalten werden. Im Übrigen haben die Behörden auch keine Verwerfungskompetenz. Das Urteil des OVG NRW vom 24.04.2013, Az. 13 B 192/13 im Bereich des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFBG) ist insoweit nicht übertragbar.

Seite 3 von 4

Das OVG NRW geht in dieser Entscheidung von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung von Hygienemängeln bei Lebens- und Futtermittelunternehmern aus, da die Rechtsgrundlage des § 40 Abs. 1a Nr. 1 LFBG verfassungswidrig sei. Eine solche Verfassungswidrigkeit kann aber in Bezug auf § 10 UIG nicht angenommen werden.

Die Gründe für die Verfassungswidrigkeit des § 40 Abs. 1 LFBG liegen zum einen darin, dass es für diese Regelung - im Gegensatz zum § 10 UIG - keine zwingenden Vorgaben des Unionsrechts gibt. Ferner stellt § 40 Abs. 1a LFBG nach Auffassung des OVG NRW einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, da die vorgesehene Information der Öffentlichkeit zeitlich nicht eingegrenzt werde.

Ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung erfolgt durch § 10 UIG jedoch nicht. § 10 UIG stellt nämlich lediglich eine Umsetzung des vorrangigen EU-Rechts dar, das unter Abwägung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erlassen worden ist. Die vorgenannte Charta geht bei der Gewährung von Abwehr- und Schutzrechten teilweise weit über das deutsche Grundgesetz hinaus und sichert neben den klassischen Bürgerrechten wie Rede-, Meinungs- oder Versammlungsfreiheit auch den Verbraucherschutz und den Datenschutz. Die bedeutet, dass die Umweltinformationsrichtlinie und der hierauf basierende § 10 UIG bereits aufgrund einer Abwägung von Schutz- und Abwehrrechten normiert wurde und hiermit verbunden ein Verstoß gegen die informationelle Selbstbestimmung wie bei § 40 LFBG bereits ausgeschlossen ist.

Auch wird in der Umweltinformationsrichtlinie nicht die Regelung von Lösungsfristen von Umweltdaten verlangt.



Ich bitte in Ergänzung des Erlasses vom 24.09.2012 jedoch darum, den Umweltinspektionsbericht für eine Anlage aus dem Internet zu entfernen, sobald ein aktualisierter Umweltinspektionsbericht für diese Anlage im Internet veröffentlicht wird.

Seite 4 von 4

Darüberhinaus bitte ich in Ergänzung zum Erlass vom 24.09.2012 darum, den veröffentlichten Umweltinspektionsbericht zu ergänzen, sofern der Betreiber Mängel, die im Umweltinspektionsbericht aufgeführt sind, im Anschluss an die Überwachung beseitigt.

- Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass Rechte Dritter der Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Dies bedeutet u.a. dass zu prüfen ist, ob durch die Veröffentlichung personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere bei der Angabe der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren der Fall sein. Im Umweltinspektionsbericht ist daher in der Regel nicht anzugeben, gegen welche konkrete Person ein Verfahren eingeleitet wird. Bei kleinen Betrieben kann es erforderlich sein, auf die Angabe der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu verzichten, da diese Angabe einen unmittelbaren Rückschluss auf konkrete Personen erlauben kann.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Unteren Umweltbehörden weiterzuleiten.

Im Auftrag
Gez. Dr. Diana Hein